

GEBÜHRENVERORDNUNG

Wassergenossenschaft Redlham I

Gemeinde: Redlham, Bezirk: Vöcklabruck

aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung

vom 28.06.2022

als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und der Leitungsordnung für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen nachstehende Gebühren:
- 2)
 - a) Beitrittsgebühr
 - b) Anschlussgebühr
 - c) Baukostenbeitrag
 - d) Ergänzungsgebühr
 - e) Wasserbezugsgebühr
 - f) Grundgebühr
- 3) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tariffliste zusammengefasst, welche als Anhang 1 Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2 Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG) ist entsprechend der Tariffliste Anhang 1 eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

§ 3 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Das Mitglied hat die Errichtungskosten der Hausanschlussleitung zum nächstgelegenen Leitungsstrang der WG zu tragen.
Bei Ausbau des Straßen- und Kanalnetzes durch die Gemeinde werden bei Bedarf Hauptleitungen zu künftigen Bauparzellen im Wirkungsbereich der WG mitverlegt. Die Kosten werden vorerst von der WG getragen.

Bei Errichtung von Wohnhäusern oder Gartenparzellen mit Wasseranschluss entlang neu errichteter Hauptleitungen werden die ursprünglichen Gesamtkosten durch die beiderseits der Leitung liegenden Parzellen geteilt und dem jeweiligen Anschlusswerber zusätzlich zu den Anschlusskosten verrechnet.

Bei Grundstücken, welchen nicht direkt an bestehenden Leitungen der WG liegen, sind die Kosten für die Zuleitung vorerst vom Anschlusswerber zu tragen.

Bei Errichtung von Wohnhäusern oder Gartenparzellen mit Wasseranschluss entlang neu errichteter Zuleitungen werden die ursprünglichen Gesamtkosten durch die beiderseits der Leitung liegenden Parzellen geteilt und dem jeweiligen Errichter der Leitung rückerstattet.

Bei den Erstattungsbeträgen ist in beiden Fällen der jeweils gültige Verbraucherpreisindex zur Wertsicherung zu berücksichtigen. Erstmalig wird die Wertsicherung auf Basis des für den Oktober 2023 veröffentlichten Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Verbraucherpreisindex von Oktober 2022 ermittelt.

- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.

- 5) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt, wobei bis 150 m² eine Mindestanschlussgebühr gemäß Tarifliste Anhang 1 zu entrichten ist. Für jeden weiteren Quadratmeter werden 1/150 der Mindestanschlussgebühr verrechnet.
- 6) Für die Berechnung der Anschlussgebühr wird der von der Gemeinde festgelegte m²-Wert zur Berechnung der Kanalanschlussgebühr herangezogen.
- 7) Wird für ein unbebautes Grundstück ein Wasseranschluss beantragt, so wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

§ 4 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt [siehe dazu § 3 (2)].

§ 5 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 3 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.
- 2) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 3 ergibt.

§ 6 Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung (Hausschieber) sind zur Gänze vom WG - Mitglied zu tragen.

§ 7 Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG berechtigt, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 8 Wasserbezugsgebühren, Grundgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Grundgebühr pro Jahr und Anschluss wird gemäß Tarifliste Anhang 1 berechnet.
- 3) Wenn durch einen Anschluss jedoch mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Grundgebühr je Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, gegenüber der in § 8 Abs.2 festgelegten Grundgebühr eine erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG bedarfsgerecht festsetzt.
- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit der Wasserbezugsgebühr gemäß Tarifliste Anhang 1.

Zur Wertsicherung der Wasserbezugsgebühr erfolgt eine jährliche Anpassung an den Verbraucherpreisindex. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Ändert sich der veröffentlichte Verbraucherpreisindex des Monats Oktober gegenüber dem für den Oktober des Vorjahres veröffentlichten Index um mindestens 5%, so ändert sich automatisch die Wasserbezugsgebühr im gleichen Verhältnis.

- 5) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges eine Pauschalgebühr entsprechend Tarifliste Anhang 1 verrechnet.
- 6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr (§ 2) und der Anschlussgebühr gemäß (§ 3) entsteht mit dem Aufnahmeantrag in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag (§ 4) entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach (§ 5) entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichtete Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG innerhalb von 30 Tagen den zu viel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden einmal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 10 Umsatzsteuer

Ist die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig, wird allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 11 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 28.06.2022 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.